



Merkblatt

Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeitenden in der Drogerie

Erkrankt in der Drogerie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, schreibt das BAG folgende Verhaltensregeln vor:

- _ Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten müssen sich in die **Selbst-Isolation** begeben. Das heisst konkret: Zuhause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen möglichst vermeiden. Weitere Informationen zur Selbst-Isolation finden Sie auf einem separaten Merkblatt des BAG.
- _ Falls der/die Mitarbeitende einer **Risikogruppe** angehört oder sich die **Symptome verschlimmern: Arzt kontaktieren** und darauf hinweisen, dass der/die Mitarbeitende in einer Drogerie arbeitet.
- _ Nach Abklingen der Symptome **für weitere 24 Stunden zuhause** bleiben.
- _ Wer engen Kontakt mit einem bestätigten SARS-CoV-2 Infizierten hatte, das heisst im selben Haushalt lebt oder eine intime Beziehung mit einer Person hatte, die eine im Labor bestätigte Infektion hat, muss sich für 5 Tage auf eigene Initiative in **Quarantäne zu Hause** begeben (Selbstquarantäne) und jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden. Weitere Informationen zur Selbstquarantäne finden Sie auf einem separaten Merkblatt des BAG.
- _ **Keine unnötigen Corona-Tests** machen lassen. Laut dem BAG sind Tests nach wie vor Mangelware und gehören in die Spitäler und Arztpraxen. Ausserdem sind Tests ohne vorhandene Symptome sinnlos.

Für Fragen von Fachpersonen hat das Bundesamt für Gesundheit eine **Infoline Coronavirus** eingerichtet, die von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist: Telefon +41 58 462 21 00

Stand: 19.03.20